§ 18 Zulassung

[1]Zur Qualifikationsprüfung wird zugelassen, wer den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat. [2]Dies ist durch entsprechende Leistungsnachweise darzulegen. [3]Sie sind alle vier Monate entsprechend § 34 Abs. 2 und 3 zu erstellen.